

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 18:29
An: Begutachtung; Seggermann Christoph
Cc: Alfred Lejsek; Schütz, Melitta Angelika; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara; ALLRAM, Katrin; Peter Maerschalk; Steinwendter, Harald Bernd
Betreff: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-14.docx
Anlagen: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-14.docx

FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 571/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Der 2. Teil samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2022 tritt mit 15. September 2022 in Kraft.“

2. Der 2. Teil samt Überschrift lautet:

**„2. Teil
Gebühren**

1. Hauptstück

Allgemeine Gebühren

Tarifpost	Gegenstand	Euro
1.	Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder geändert, eine Bewilligung erteilt oder geändert oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des 2. Abschnitts dieses Teils fällt	100
2.	Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet	100
3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	100
4.	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	2,10
5.	Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des 2. Abschnitts dieses Teils fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikates)	2,10
6.	Abfrage aus dem Firmenbuch, nachdem ein Antragsteller auf eine Registerfundstelle verwiesen hat, um	

a)	seine Pflicht zur Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch zu erfüllen, je Abfrage	12,50
b)	seine Pflicht zur Vorlage amtlich beglaubigter Kopien von Urkunden zu erfüllen, die Teil der Urkundensammlung des Firmenbuches gemäß § 1 Abs. 1 FBG sind, je Abfrage	6,00

2. Hauptstück Besondere Gebühren

1. Abschnitt

Rechnungskreis I (Bankenaufsicht)

Bankwesengesetz und CRR (Capital Requirements Regulation) – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nebst delegierten Verordnungen aufgrund der CRR

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.A.1.	Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 [vormals TP I.B.1.]	10 000
I.-A.-2.	Vorschlag auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als CRR-Kreditinstitut (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG) gemäß § 4 Abs. 1 BWG im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82 [vormals TP I.B.92.]	10 000
I.A.3.	Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften (§ 4 Abs. 1 und 2 BWG) [vormals TP I.B.2.]	2 000
I.A.4.	Vorschlag auf Zulassung zur Aufnahme weiterer Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 BWG durch ein zugelassenes CRR-Kreditinstitut (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BWG im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 [vormals TP I.B.93.]	2 000
I.A.5.	Bewilligung für die Überschreitung der Mandatsobergrenze für Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG [vormals TP I.B.3.]	1 000
I.A.6.	Erteilung der Konzession für eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß § 7b Abs. 1 BWG [vormals TP I.B.94.]	3 000
I.A.7.	Befreiung von der Konzessionspflicht von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß § 7b Abs. 6 BWG [vormals TP I.B.95.]	1 000
I.A.8.	Prüfung der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Kreditinstitut gemäß § 10 Abs. 3 BWG [vormals TP I.B.96.]	500
I.A.9.	Prüfung der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat durch ein CRR-Finanzinstitut gemäß § 13a Abs. 4 BWG [vormals TP I.B.97.]	500
I.A.10.	Prüfung der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Tochterunternehmen eines österreichischen CRR-Finanzinstitutes gemäß § 14 Abs. 3 BWG [vormals TP I.B.98.]	500
I.A.11.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (§ 20a Abs. 2 BWG) [vormals TP I.B.4.]	1 000
I.A.12.	Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten oder in einem Mitgliedstaat zugelassenen CRR-Kreditinstituten (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG), bei denen zumindest eines der beteiligten Kreditinstitute oder CRR-Kreditinstitute ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG ist (§ 21	1 500

	Abs. 1 Z 1 BWG); Bewilligung für die Änderung der Rechtsform (§ 21 Abs. 1 Z 3 BWG); Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (§ 21 Abs. 1 Z 5 BWG); Bewilligung für die Spaltung von Kreditinstituten (§ 21 Abs. 1 Z 6 BWG); Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung mit Nichtbanken (§ 21 Abs. 1 Z 7 BWG) [vormals TP I.B.5.]	
I.A.13.	Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals (§ 21 Abs. 1 Z 2 BWG); Bewilligung für die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes um Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 GewO (§ 21 Abs. 1 Z 8 BWG); Bewilligung für die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes durch in Österreich zugelassene Kreditinstitute gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 BWG [vormals TP I.B.6.]	500
I.A.14.	Bewilligung des Kapitalerhaltungsplans gemäß § 24a Abs. 3 BWG [vormals TP I.B.8.]	3 000
I.A.15.	Bewilligung für die Überschreitung der Mandatsobergrenze für Aufsichtsräte gemäß § 28a Abs. 5 Z 5 BWG [vormals TP I.B.9.]	1 000
I.A.16.	Bewilligung der Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a Abs. 3 BWG) [vormals TP I.B.10.]	3 000
I.A.17.	Bewilligung des Austritts eines Mitgliedes des Kreditinstitute-Verbundes aus dem Kreditinstitute-Verbund (§ 30a Abs. 5a BWG) [vormals TP I.B.87]	3 000
I.A.18.	Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Leitung der Risikomanagementabteilung durch eine eigens für diese Funktion zuständige Führungskraft gemäß § 39 Abs. 5 BWG [vormals TP I.B.90.]	1 500
I.A.189.	Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung einer eigenen internen Revision gemäß § 42 Abs. 6 BWG [vormals TP I.B.91.]	1 000
I.A.1920	Bewilligung der Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, auf institutsspezifischer Ebene (§ 30b BWG) [vormals TP I.B.11.]	3 000
I.A.201.	Bewilligung der Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und von Kreditinstituten, die institutsbezogenen Sicherheitssystemen angehören, gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Überwachung als Liquiditätsgruppe (§ 30c BWG) [vormals TP I.B.12.]	3 000
I.A.242.	Feststellung, dass eine gemäß § 21a Abs. 1 BWG oder § 103e Z 2 BWG erteilte Bewilligung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko gemäß Art. 107 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz gemäß Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht (§ 103q Z 2 BWG) [vormals TP I.B.13.]	3 000
I.A.223.	Bewilligung der Ausnahme von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf das Mutterinstitut gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals I.B.14.]	3 000
I.A.234.	Bewilligung für die Ausnahme von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis gemäß Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (grenzüberschreitend) [vormals TP I.B.15.]	7 000
I.A.245.	Bewilligung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien des Teils 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (auf internen Beurteilungen beruhender Ansatz, IRB-Ansatz) durch ein CRR-Mutterinstitut und seine Tochterunternehmen gemäß Art. 20 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.16.]	12 000
I.A.256.	Bewilligung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien der Art. 321 und 322 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (fortgeschrittener Messansatz) durch Mutter und Töchter gemäß Art. 20 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.17.]	18 000

I.A.267.	Bewilligung der Rückkehr zu einem weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko gemäß Art. 313 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.18.]	2 000
I.A.278.	Bewilligung der Verwendung eines alternativen maßgeblichen Indikators für die Geschäftsfelder „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ (Art. 312 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.19.]	5 500
I.A.289.	Bewilligung für die Ausnahme von der Anwendung der Anforderungen auf der Ebene der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.20.]	2 000
I.A.2930	Bewilligung der Einbeziehung von Tochterunternehmen in die Berechnung der Aufsichtsanforderungen durch Mutterinstitute auf Einzelbasis gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.21.]	2 000
I.A.301.	Bewilligung für die Ausnahme der Zentralorganisation auf Einzelbasis von den Anforderungen gemäß den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.22.]	2 000
I.A.342.	Bewilligung für die Ausnahme von der Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis für Wertpapierfirmengruppen gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.23.]	2 000
I.A.323.	Bewilligung für die Nichteinbeziehung von Unternehmen in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis gemäß Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.25.]	3 000
I.A.334.	Bewilligung für die Einstufung von Instrumenten als hartes Kernkapital gemäß Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.26.]	2 000
I.A.345.	Bewilligung für die Einstufung von im Notfall gezeichneten Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.27.]	2 000
I.A.356.	Bewilligung für die Verringerung der Abzüge aus Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.28.]	1 500
I.A.367.	Bewilligung für die Ausnahme vom Abzugserfordernis im Falle von Konsolidierung oder zusätzlicher Beaufsichtigung gemäß Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.29.]	3 000
I.A.378.	Bewilligung für die Ausnahme vom Abzugserfordernis im Falle von institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.30.]	2 000
I.A.389.	Bewilligung für die Einstufung von Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gemäß Art. 73 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.31.]	2 000
I.A.3940	Bewilligung für die konservative Schätzung der Risikoposition aus in Indizes enthaltenen Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.32.]	2 000
I.A.401.	Bewilligung für Handlungen gemäß Art. 77 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 oder Art. 78a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.A.442.	Bewilligung für die befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Falle einer finanziellen Stützungsaktion für die Sanierung und Rettung eines Unternehmens gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.34.]	2 000
I.A.423.	Bewilligung für die Einstufung eines qualifizierten Instruments einer Zweckgesellschaft als Eigenmittelinstrument gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.35.]	2 000
I.A.424.	Bewilligung für die Ausnahme einer Mutterfinanzholdinggesellschaft von der Anwendung der Regelungen zu Minderheitsbeteiligungen gemäß Art. 84	2 000

Kommentiert [RJ1]: Genaue Angabe der Absätze wie in der Begründung.

	Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.36.]	
I.A. 435	Bewilligung für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Art. 113 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.37.]	2 000
I.A. 446	Bewilligung für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.38.]	3 000
I.A. 457	Bewilligung der Verwendung interner Modelle für die Berechnung des vollständig angepassten Risikopositionswerts (Art. 221 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sowie für Lombardgeschäfte (Art. 221 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.39.]	5 500
I.A. 468	Bewilligung der Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen für Sicherheiten und Forderungen (Art. 225 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.40.]	5 500
I.A. 479	Bewilligung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge anhand des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) gemäß Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.41.]	6 000
I.A. 4850	Bewilligung wesentlicher Änderungen im gemäß Art. 143 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten, auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz oder in dessen Anwendung (Art. 143 Abs. 3 der Verordnung EU Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.42.]	4 000
I.A. 4951	Bewilligung des Übergangs vom auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf den Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Art. 149 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.43.]	2 000
I.A. 502	Bewilligung der Beendigung der Verwendung von eigenen Schätzungen der Verlustquote und der Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 151 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Art. 149 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.44.]	2 000
I.A. 513	Bewilligung für eine dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes gemäß Art. 150 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.45.]	3 000
I.A. 524	Bewilligung für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach dem Ansatz nach Art. 155 Abs. 3 gemäß Art. 151 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.46.]	2 000
I.A. 535	Bewilligung für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach dem Ansatz nach Art. 155 Abs. 4 gemäß Art. 151 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.47.]	4 000
I.A. 546	Bewilligung für die Befreiung von der Berechnung und Anerkennung risikogewichteter Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko gemäß Art. 157 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.48.]	2 000
I.A. 557	Bewilligung der Anerkennung einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung durch Anpassung der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) oder der Verlustquote bei Ausfall (LGD) gemäß Art. 161 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.49.]	2 000
I.A. 568	Bewilligung der Anerkennung einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung zur Unterlegung einer einzelnen Risikoposition oder eines Risikopositionen-Pools durch Anpassung der PD- oder LGD-Schätzungen gemäß Art. 164 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.50.]	2 000
I.A. 579	Bewilligung für die Verwendung von Sachsicherheiten im auf internen Beurteilungen basierten Ansatz als Sicherheit gemäß Art. 199 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.51.]	2 000
I.A. 5860	Bewilligung für einen Originator, ein signifikantes Kreditrisiko als übertragen zu betrachten (traditionelle Verbriefungen), gemäß Art. 244	4 000

	Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TPLB.52.]	
I.A.5961	Bewilligung für einen Originator, ein signifikantes Kreditrisiko als übertragen zu betrachten (synthetische Verbriefungen), gemäß Art. 245 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.53.]	4 000
I.A.602	Bewilligung für die Bestimmung des Umrechnungsfaktors bei Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlungsklausel (Mengengeschäft) gemäß Art. 256 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.54.]	4 000
I.A.613	Bewilligung für die Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes für Institute, die keine Originatoren sind, gemäß Art. 259 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.55.]	4 000
I.A.624	Bewilligung der Verwendung des internen Bemessungsansatzes (SEC-SIAA) gemäß Art. 265 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.56.]	4 000
I.A.635	Bewilligung der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) zur Berechnung des Risikopositionswerts gemäß Art. 283 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.61.]	6 000
I.A.646	Bewilligung der Beendigung der Verwendung der gemäß Art. 283 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten Internen-Modell-Methode (IMM) gemäß Art. 283 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.62.]	2 000
I.A.657	Bewilligung der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Ansatz gemäß Teil 3, Titel III, Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch ein Kreditinstitut gemäß Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.64.]	12 000
I.A.668	Bewilligung wesentlicher Änderungen im gemäß Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten fortgeschrittenen Ansatz gemäß Art. 312 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.65.]	4 000
I.A.679	Bewilligung für die modifizierte Berechnung des Basisindikatoransatzes gemäß Art. 315 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.66.]	4 000
I.A.6870	Bewilligung für die modifizierte Berechnung des Standardansatzes gemäß Art. 317 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.67.]	4 000
I.A.6971	Bewilligung der Aufrechnung von Positionen innerhalb der Institutsgruppe auf konsolidierter Basis gemäß Art. 325b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.68.]	4 000
I.A.702	Bewilligung für die eigenständige Berechnung des Delta-Faktors im Rahmen von Optionen und Optionsscheinen gemäß Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.69.]	2 000
I.A.713	Bewilligung für die Verwendung von Sensitivitätsmodellen betreffend das Zinsrisiko von Derivaten gemäß Art. 331 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.70.]	2 000
I.A.724	Bewilligung des Ausschlusses bestimmter Positionen bei der Berechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen gemäß Art. 352 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie sämtlicher Änderungen der Bedingungen für ihren Ausschluss [vormals TP I.B.71.]	2 000
I.A.735	Bewilligung der Nullgewichtung bei perfekt positiv korrelierenden Währungen gemäß Art. 354 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.72.]	4 000
I.A.746	Bewilligung der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikokategorien mit Hilfe eines internen Modells gemäß Art. 363 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.73.]	6 000
I.A.757	Bewilligung wesentlicher Änderungen im gemäß Art. 363 Abs. 1 der	4 000

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten internen Modell gemäß Art. 363 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.74.]	
I.A.768.	Bewilligung für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Risiko in Zusammenhang mit der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) für die Nicht-IMM-Netting-Sätze gemäß Art. 383 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.75.]	4 000
I.A.779.	Bewilligung für die alternative Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Art. 385 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.76.]	2 000
I.A.7880	Bewilligung der Überschreitung der Großkreditobergrenze nach Art. 395 Abs. 1 gemäß Art. 396 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.77.]	2 000
I.A.7981	Bewilligung für die Überschreitung der Obergrenze von 100% in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Art. 396 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.78.]	2 000
I.A.802.	Bewilligung für die weniger häufigen Meldungen der Liquiditätspositionen gemäß Art. 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.80.]	2 000
I.A.813.	Bewilligung für die Ansetzung eines niedrigeren Abfluss-Prozentsatzes gemäß Art. 422 Abs. 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.81.]	3 000
I.A.824.	Bewilligung für die Ausnahme von der Regelung für die Begrenzung der Zuflüsse auf 75% der Liquiditätsabflüsse gemäß Art. 425 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.82.]	2 000
I.A.835.	Bewilligung für die Ansetzung höherer Zuflüsse für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäß Art. 425 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.83.]	3 000
I.A.846.	Bewilligung der Nichterfüllung der Kriterien für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, ABl. Nr. L 167 vom 06.06.2014 S. 30) [vormals TP I.B.88.]	1 000
I.A.857.	Bewilligung der Anpassung der Berechnung der Dividendenauszahlungsquote (Art. 2 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. Nr. L 74 vom 14.03.2014 S. 8) [vormals TP I.B.89.]	750
I.A.868.	Genehmigung von Abweichungen von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b Z ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1620, ABl. Nr. L 271 vom 30.10.2018 S. 10, im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, gemäß Art. 12 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.99.]	1 000
I.A.879.	Erlaubnis, den Betrag der stabilen Privatkundeneinlagen, die nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S. 37, bis zu einem Höchstwert von 100 000 Euro durch ein Einlagensicherungssystem im Sinne der genannten Richtlinie gedeckt sind, mit 3% zu multiplizieren, gemäß Art. 24 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.100.]	4 000
I.A.8890	Erlaubnis, den Betrag der stabilen Privatkundeneinlagen, die durch ein	4 000

	gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, wenn das Drittland dies erlaubt, mit 3% zu multiplizieren, gemäß Art. 24 Abs. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.101.]	
I.A.8991	Erlaubnis zur Aufrechnung von mit Zuflüssen einhergehenden Abflüssen gemäß Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.102.]	2 000
I.A.902	Genehmigung der Anwendung einer niedrigeren Abflussrate bei nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gemäß Art. 29 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.103.]	1 000
I.A.913	Genehmigung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Art. 33 Abs. 2, 3 oder 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.104.]	1 000
I.A.924	Genehmigung der Anwendung einer höheren Zuflussrate bei nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 [vormals TP I.B.105.]	1 000

Bausparkassengesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.C.1.	Bewilligung der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen (§ 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III)	750
I.C.2.	Genehmigung der Änderung des Geschäftsplanes einer Bausparkasse und der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (§ 7 Abs. 1 BSpG)	750
I.C.3.	Bewilligung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 2 BSpG)	1 500

Pfandbriefgesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.E.1.	Bewilligung der fortbestehenden Einbeziehung von Schuldverschreibungen in eine gruppeninterne Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen nach Herabsetzung ihrer Bonitätsstufe gemäß § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021	500
I.E.2.	Bewilligung von Programmen gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 Abs. 1 PfandBG	5 750

Zahlungsdienstegesetz 2018

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.F.1.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018	8 000
I.F.2.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ZaDiG 2018	1 750
I.F.3.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 BWG	500
I.F.4.	Bewilligung für die Änderung der Rechtsform; Bewilligung für die Spaltung von Zahlungsinstituten; Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Zahlungsinstituten oder von Zahlungsinstituten mit sonstigen Unternehmen gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 bis 3 BWG	900
I.F.5.	Bearbeitung der Registrierung eines Kontoinformationsdienstes gemäß § 15 ZaDiG 2018	4 000
I.F.6.	Bewilligung einer Änderung der Methode gemäß § 17 Abs. 1 ZaDiG 2018	500

zur Berechnung der Eigenmittel gemäß § 17 Abs. 3 ZaDiG 2018

E-Geldgesetz 2010

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.G.1.	Erteilung der Konzession zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010	9 000
I.G.2.	Erweiterung der Konzession eines E-Geld-Institutes zur Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 E-Geldgesetz 2010)	1 750
I.G.3.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (§ 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 BWG)	500
I.G.4.	Bewilligung der Änderung der Rechtsform; Bewilligung der Spaltung von E-Geld-Instituten; Bewilligung der Verschmelzung oder Vereinigung von E-Geld-Instituten oder von E-Geld-Instituten mit sonstigen Unternehmen (§ 8 Abs. 4 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 21 Abs. 1a bis 3 BWG)	900
I.G.5.	Bewilligung einer Änderung der Methode gemäß § 16 Abs. 1 ZaDiG zur Berechnung der Eigenmittel (§ 11 Abs. 3 Z 1 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 ZaDiG)	500
I.G.6.	Bewilligung einer Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für die Ausgabe von E-Geld aufgrund von Schätzung (§ 11 Abs. 4 E-Geldgesetz 2010)	500

Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.H.1.	Erteilung einer Konzession zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen an einen Zentralverwahrer oder an ein benanntes Kreditinstitut gemäß § 12 Abs. 1 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, in Verbindung mit § 4 BWG	10 000
I.H.2.	Erweiterung einer Konzession zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen gemäß § 12 Abs. 8 ZvVG	2 000

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
I.J.1.	Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (§ 3 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015)	10 000
I.J.2.	Feststellung über die Einstufung, dass bestimmte Titel als ähnlich sicher und liquide gelten wie Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen (§ 19 Abs. 4 ESAEG)	2 000
I.J.3.	Bewilligung der Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sowie Bewilligungen zu Änderungen der Methode (§ 23 Abs. 2 ESAEG)	2 000

2. Abschnitt**Rechnungskreis 2 (Versicherungsaufsicht)****Versicherungsaufsichtsgesetz 2016**

Tarifpost	Gegenstand	Euro
II.A.1.	Erteilung der Erstkonzession zum Betrieb der Vertragsversicherung gemäß	

	§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 35 und § 83 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015	
a)	an einen kleinen Versicherungsverein gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	250
b)	an ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 oder an ein Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 oder an ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016	10 000
c)	an eine Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	7 500
II.A.2.	Erteilung der Folgekonzession für einen oder mehrere neue Versicherungszweige (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 VAG 2016)	
a)	an einen kleinen Versicherungsverein gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	150
b)	an ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 oder an ein Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 oder an ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 oder an eine Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	3 000
II.A.3.	Erweiterung der Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung (§ 7 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 2 oder eines kleinen Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 3 oder einer Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	2 000
II.A.4.	Genehmigung der Erleichterung bei Konzessionserteilung in mehreren Mitgliedstaaten (§ 15 VAG 2016)	500
II.A.5.	Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 11 Abs. 1, § 54 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 oder eines vermögensverwaltenden Versicherungsvereins gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 2 oder eines kleinen Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 3 VAG 2016	500
II.A.6.	Genehmigung des Geschäftsplans bei Überschreitung der in § 83 Abs. 2 VAG 2016 festgelegten Beträge oder Feststellung, dass die Konzession des Unternehmens als eine Konzession gemäß § 6 Abs. 1 VAG 2016 gilt (§ 83 Abs. 5 VAG 2016)	500
II.A.7.	Entscheidung über die Einstufung als kleines Versicherungsunternehmen (§ 83 Abs. 6 VAG 2016)	500
II.A.8.	Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (§ 25 Abs. 6 VAG 2016)	750
II.A.9.	Genehmigung der Bestandübertragung oder Gesamtrechtsnachfolge (§ 29 Abs. 1 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 2 oder eines kleinen Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 3 oder einer Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	1 250
II.A.10.	Genehmigung von Auslagerungen (§ 86 und § 109 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 1 oder eines Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 2 oder eines kleinen Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 3 oder einer Zweigniederlassung	1 000

	im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	
II.A.11.	Genehmigung der Verteilung der Erhöhung der Deckungsrückstellung auf mehrere Jahre (§ 301 Abs. 5 VAG 2016)	280
II.A.12.	Genehmigung der Auflösung (§ 57 Abs. 3 und § 69 Abs. 6 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 35 VAG 2016	420
II.A.13.	Genehmigung der Verschmelzung (§ 60 Abs. 3, § 67 Abs. 4 und § 81 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 35 VAG 2016 oder einer Privatstiftung	1 250
II.A.14.	Genehmigung der Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft (§ 61 Abs. 4 VAG 2016)	1 250
II.A.15.	Genehmigung der Einbringung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 4 VAG 2016)	1 250
II.A.16.	Genehmigung der Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Privatstiftung (§ 66 Abs. 2 VAG 2016)	1 250
II.A.17.	Genehmigung der nachträglichen Änderung der Stiftungserklärung (§ 66 Abs. 3 Z 5 VAG 2016)	500
II.A.18.	Zustimmung zur Darlehensgewährung (§ 76 Abs. 7 VAG 2016)	50
II.A.19.	Genehmigung der Hinzurechnung stiller Reserven zu den Eigenmitteln (§ 89 Abs. 6 und 7 VAG 2016)	500
II.A.20.	Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung von Partizipationskapital (§ 333 Abs. 3 VAG 2016)	280
II.A.21.	Genehmigung der Kündigung von Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit (§ 333 Abs. 3 VAG 2016)	280
II.A.22.	Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung von Ergänzungskapital ohne und mit fester Laufzeit (§ 333 Abs. 3 VAG 2016)	280
II.A.23.	Genehmigung der Zuordnungsverfahren der Eigenmittel (§ 141 Abs. 1 VAG 2016)	280
II.A.24.	Genehmigung der Verteilung des Bilanzgewinnes (§ 170 Abs. 2 VAG 2016)	280
II.A.25.	Genehmigung der Rückkehr zur Standardformel (§ 184 VAG 2016)	1 500
II.A.26.	Genehmigung eines Plans zur Sicherstellung der erneuten Einhaltung der Bedingungen gemäß § 215 VAG 2016 (§ 219 Abs. 6 VAG 2016)	1 000
II.A.27.	Genehmigung der Vorlage eines einzigen Dokuments zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Gruppenebene (§ 224 Abs. 3 VAG 2016)	500
II.A.28.	Genehmigung der Nichtveröffentlichung von bestimmten Informationen (§ 242 Abs. 1 VAG 2016)	280
II.A.29.	Genehmigung der Veröffentlichung eines einzigen Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe (§ 245 Abs. 2 VAG 2016)	500
II.A.30.	Genehmigung der Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (§ 251 Abs. 1 VAG 2016)	280
II.A.31.	Befreiung von der Einzelpostenberichterstattung (§ 251 Abs. 2 VAG)	280
II.A.32.	Genehmigung der Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung auf Gruppenebene (§ 251 Abs. 5 VAG 2016)	280
II.A.33.	Befreiung von der Einzelpostenberichterstattung auf Gruppenebene (§ 251 Abs. 6 VAG 2016)	280
II.A.34.	Genehmigung des Solvabilitätsplanes (§ 278 Abs. 2 VAG 2016), des Sanierungsplanes (§ 279 Abs. 2 VAG 2016) oder des Finanzierungsplanes (§ 280 Abs. 2 VAG 2016)	
a)	eines kleinen Versicherungsvereins gemäß § 5 Z 4 VAG 2016	50
b)	eines Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 1 oder eines	500

	Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 2 VAG 2016 oder eines kleinen Versicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 oder einer Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016	
II.A.35.	Genehmigung der Übertragung anrechenbarer Basiseigenmittelbestandteile von der Lebensversicherungstätigkeit auf die Nicht-Lebensversicherungstätigkeit oder umgekehrt (§ 280 Abs. 3 VAG 2016)	500
II.A.36.	Genehmigung des Haltens von Kapitalanlagen kleiner Versicherungsvereine, die nicht § 72 entsprechen (§ 333 Abs. 1 Z 6 VAG 2016)	50
II.A.37.	Genehmigung der Berücksichtigung ergänzender Eigenmittel (§ 171 Abs. 3 VAG 2016)	1 000
II.A.38.	Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen (§ 172 Abs. 1 und 2 VAG 2016)	1 000
II.A.39.	Genehmigung von unternehmensspezifischen Parametern (§ 178 Abs. 4 VAG 2016)	2 000
II.A.40.	Genehmigung von internen Vollmodellen (§ 182 VAG 2016)	18 000
II.A.41.	Genehmigung von internen Partialmodellen (§ 182 Abs. 4 in Verbindung mit § 183 VAG 2016)	12 000
II.A.42.	Genehmigung von größeren Änderungen des internen Modells oder Änderungen der schriftlichen Leitlinien für Änderungen des internen Modells (§ 182 Abs. 9 VAG 2016)	5 000
II.A.43.	Erteilung der Konzession für Zweckgesellschaften im Inland (§ 105 VAG 2016)	5 000
II.A.44.	Genehmigung ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholdinggesellschaft (§ 208 Abs. 3 VAG 2016)	1 000
II.A.45.	Genehmigung eines internen Vollmodells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe (§ 212 Abs. 1 VAG 2016)	15 000
II.A.46.	Genehmigung von internen Partialmodellen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe (§ 212 Abs. 1 VAG 2016)	10 000
II.A.47.	Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe (§ 212 Abs. 2 VAG 2016)	30 000
II.A.48.	Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe (§ 214 Abs. 1 VAG 2016)	18 000
II.A.49.	Genehmigung der Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko sowie der Rückkehr zur Berechnung gemäß § 179 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 (§ 180 Abs. 1 und 3 VAG 2016)	2 000
II.A.50.	Genehmigung der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§ 166 Abs. 1 VAG 2016)	1 000
II.A.51.	Genehmigung der Methode zur Berechnung der Solvabilität der Gruppe (§ 204 Abs. 2 VAG 2016)	2 500
II.A.52.	Feststellung der Gleichwertigkeit (§§ 209 Abs. 3 und 237 Abs. 1 VAG 2016)	2 500
II.A.53.	Entscheidung über einen Antrag auf Inanspruchnahme des Aufsichtsregimes über Gruppen mit zentralisiertem Risikomanagement (§ 216 VAG 2016)	1 250
II.A.54.	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (§ 336 VAG 2016)	250
II.A.55.	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 337 VAG 2016)	250
II.A.56.	Genehmigung der Anwendung eines auf einen Teil einer Gruppe anwendbaren internen Gruppenmodells (§ 335 Abs. 15 VAG 2016)	18 000

3. Abschnitt
Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht)

Börsengesetz 2018 und MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) – Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.A.1.	Erteilung einer Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse (§ 3 Abs. 2 des Börsengesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017)	10 000
III.A.2.	Bewilligung zum Betrieb eines Multilateralen Handelssystems oder eines Organisierten Handelssystems (§ 3 Abs. 3 BörseG 2018)	2 000
III.A.3.	Bewilligung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 23 Abs. 1 BörseG 2018)	3 500
III.A.4.	Bewilligung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 23 Abs. 1 BörseG 2018)	800
III.A.5.	Bewilligung einer Verschmelzung, Umwandlung oder Spaltung (§ 58 Abs. 1 Z 1 und 2 BörseG 2018)	1 250
III.A.6.	Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittland (§ 58 Abs. 1 Z 4 BörseG 2018)	1 250
III.A.7.	Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals (§ 58 Abs. 1 Z 3 BörseG 2018)	1 250
III.A.8.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (48 Abs. 1 und 2 BörseG 2018)	1 250
III.A.9.	Bestellung zum Börsesensal (§ 61 Abs. 2 BörseG 2018)	1 000
III.A.10.	Registrierung eines MTF als KMU-Wachstumsmarkt (§ 82 Abs. 1 BörseG 2018)	2 000
III.A.11.	Erteilung einer Zulassung für einen Datenbereitstellungsdienst gemäß Art. 27b Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84	8 000
III.A.12.	Erweiterung einer Zulassung für einen Datenbereitstellungsdienst gemäß Art. 27b Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	3 000
III.A.13.	Feststellung über die Einhaltung der Bestimmungen für Datenbereitstellungsdienste durch eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber, die oder der einen Handelsplatz betreibt und die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten beabsichtigt, gemäß Art. 27b Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	2 000
III.A.14.	Gewährung des Zugangs zu einer zentralen Gegenpartei gemäß Art. 35 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	2 000
III.A.15.	Gewährung des Zugangs zu einem Handelsplatz gemäß Art. 36 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente	2 000

Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.B.1.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, die die Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 nicht umfasst	3 000

III.B.2.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018, die die Berechtigungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sowie § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 nicht umfasst	2 000
III.B.3.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018, die sich nicht auf die Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018 bezieht	1 000
III.B.4.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 WAG 2018	10 000
III.B.5.	Bewilligung für	
a)	die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	1 000
b)	die Änderung der Rechtsform gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 3 BWG	1 000
c)	die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 5 BWG	1 000
d)	die Spaltung von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	1 000
e)	die Verschmelzung oder Vereinigung mit nicht nach dem WAG 2018 konzessionierten Unternehmen gemäß § 7 Abs. 1 WAG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 7 BWG	1 000
III.B.6.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung je interessiertem Erwerber (§ 15 Abs. 2 WAG 2018)	500
III.B.7.	Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten zur Ausübung der Dienstleistungsfreiheit (§ 18 Abs. 2 WAG 2018)	250
III.B.8.	Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit (§ 20 Abs. 3 WAG 2018)	300
III.B.9.	Erteilung der Zulassung für die Zweigstelle einer Drittlandfirma (§ 23 Abs. 1 WAG 2018)	7 500

Investmentfondsgesetz 2011

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.C.1.	Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011	10 000
III.C.2.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft (§ 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 InvFG 2011)	2 000
III.C.3.	Bewilligung der Bestellung der Depotbank (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011)	250
III.C.4.	Bewilligung des Wechsels der Depotbank (§ 61 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.5.	Bewilligung der Fondsbestimmungen (§ 50 Abs. 2 Z 1 und § 53 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.6.	Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 53 Abs. 4 InvFG 2011)	250
III.C.7.	Bewilligung der Verwaltung des OGAW durch die antragstellende Verwaltungsgesellschaft (§ 50 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011)	250
III.C.8.	Bewilligung der Kündigung der Verwaltung eines OGAW (§ 60 Abs. 1	250

	InvFG 2011)	
III.C.9.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines OGAW auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 Abs. 1 InvFG 2011)	250
III.C.10.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines OGAW von der Depotbank auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 62 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.11.	Bewilligung der Abspaltung (§ 65 Abs. 1 InvFG 2011)	250
III.C.12.	Bewilligung der Verschmelzung eines in Österreich bewilligten übertragenden OGAW (§ 115 Abs. 1 InvFG 2011)	1 500
III.C.13.	Bewilligung der Beendigung der Verwaltung eines OGAW durch Übertragung oder Zusammenlegung von zum Fondsvermögen gehörenden Vermögenswerte (§ 127 Abs. 3 InvFG 2011)	250
III.C.14.	Bewilligung der Master-Feeder-Struktur (§ 95 Abs. 1 InvFG 2011)	1 500
III.C.15.	Bewilligung der Anlage des Vermögens eines Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW im Falle einer Abwicklung des Master-OGAW (§ 101 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011)	1 250
III.C.16.	Bewilligung der Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, im Falle einer Abwicklung des Master-OGAW (§ 101 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011)	250
III.C.17.	Bewilligung des Verbleibs eines Feeder-OGAW im Master-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW oder des Verbleibs des Feeder-OGAW in einem anderen OGAW, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht (§ 104 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011)	250
III.C.18.	Bewilligung des Wechsels eines Feeder-OGAW in einen anderen Master-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung des Master OGAW (§ 104 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011)	1 250
III.C.19.	Bewilligung der Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, im Falle einer Verschmelzung oder Umwandlung des Master-OGAW (§ 104 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011)	250
III.C.20.	Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011	250
III.C.21.	Ausstellung einer Bescheinigung nach gemäß § 95 Abs. 5 InvFG 2011	200
III.C.22.	Zulassung eines OGAW als Geldmarktfonds gemäß Art. 4 Abs. 2 erster oder zweiter Unterabs. der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 8, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990, ABl. Nr. L 177 vom 13.07.2018 S. 1, unbeschadet TP III.C.3., TP III.C.5. und TP III.C.7.	300
III.C.23.	Bearbeitung der Anzeige des Widerrufs der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Bezug auf Anteile oder Gattungen von Anteilscheinen eines im Inland bewilligten OGAW (§ 139a Abs. 4 InvFG 2011)	200

Immobilien-Investmentfondsgesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.D.1.	Bewilligung der Zusammenlegung von Fondsvermögen von Immobilienfonds (§ 3 Abs. 2 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003)	250
III.D.2.	Bewilligung der Beendigung der Verwaltung (§ 15 ImmoInvFG)	250
III.D.3.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines Immobilienfonds auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft (§ 16 Abs. 2 ImmoInvFG)	250
III.D.4.	Bewilligung der Fondsbestimmungen (§ 34 Abs. 1 ImmoInvFG)	330
III.D.5.	Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 34 Abs. 3 ImmoInvFG)	250

III.D.6.	Bewilligung der Bestellung und des Wechsels der Depotbank (§ 35 Abs. 1 ImmoInvFG)	300
----------	---	-----

Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.E.1.	Bearbeitung der Registrierung eines Alternative Investmentfonds Managers (AIFM) gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013	3 000
III.E.2.	Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten Alternativen Investmentfonds (AIF) für jeden AIF (§ 1 Abs. 5 Z 2 AIFMG)	400
III.E.3.	Bearbeitung der Anzeige einer (nachträglichen) Auflage eines AIF im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG	500
III.E.4.	Erteilung einer Konzession als AIFM (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AIFMG)	10 000
III.E.5.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen (§ 4 Abs. 4 AIFMG)	2 000
III.E.6.	Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderungen der Konzession (§ 8 Abs. 2 AIFMG)	2 000
III.E.7.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung von AIF gemäß § 9 Abs. 3 AIFMG	250
III.E.8.	Bewilligung der Übertragung von Funktionen gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG	300
III.E.9.	Bewilligung des Vertriebes von Anteilen von EU-AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 AIFMG in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG	300
III.E.10.	Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 36 Abs. 4 oder § 44 Abs. 4 AIFMG	250
III.E.11.	Bearbeitung der Anzeige gemäß § 35 Abs. 2 AIFMG	400
III.E.12.	Bewilligung des Vertriebes eines AIF in Immobilien, eines Managed-Futures-Fonds, eines Private-Equity-Dachfonds oder eines AIF in Unternehmensbeteiligungen an Privatkunden gemäß § 48 Abs. 5, 7, 8a oder 8c AIFMG	300
III.E.13.	Bewilligung zur Unterschreitung der Eigenmittel gemäß Art. 14 Abs. 4 der <u>D</u> elelegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, ABl. Nr. L 83 vom 22.03.2013 S. 1	300
III.E.14.	Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 1	500
III.E.15.	Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013	300
III.E.16.	Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013	300
III.E.17.	Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 auf Antrag eines AIFM, der im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174	300

	vom 01.07.2011 S. 1, zugelassen ist	
III.E.18.	Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 18	500
III.E.19.	Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013	300
III.E.20.	Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013	300
III.E.21.	Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 auf Antrag eines im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM	300
III.E.22.	Genehmigung eines gemäß der Richtlinie 2011/61/EU konzessionierten (internen) AIFM zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), der Vertragsbedingungen oder Satzung des Fonds und der Wahl der Verwahrstelle gemeinsam mit der Zulassung des ELTIF (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 oder 5 der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98)	960
III.E.23.	Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds und Genehmigung eines AIFM, der bereits im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen wurde, auf Verwaltung dieses AIF-Geldmarktfonds, der Vertragsbedingungen dieses Fonds und der Wahl der Verwahrstelle gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1131	960
III.E.24.	Bearbeitung der Anzeige des Widerrufs der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM (§ 33a Abs. 4 AIFMG)	200

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.F.1.	Bewilligung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002)	350
III.F.2.	Bewilligung der Änderung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 BMSVG)	350
III.F.3.	Bewilligung der Verfügung über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier (§ 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG)	300
III.F.4.	Bewilligung der Bestellung und des Wechsels der Depotbank (§ 32 Abs. 1 BMSVG)	330
III.F.5.	Bewilligung der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens auf eine andere BV-Kasse (§ 41 Abs. 1 BMSVG)	300

EMIR (European Market Infrastructure Regulation) – Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.G.1.	Prüfung der Befreiung für Risikominderungstechniken für gruppeninterne Geschäfte gemäß Art. 11 Abs. 6 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1	2 000
III.G.2.	Erteilung einer Zulassung für eine zentrale Gegenpartei gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	10 000

III.G.3.	Bewilligung der Erweiterung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten einschließlich der Bewilligung zum Clearing von weiteren OTC-Derivatekategorien gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	4 000
III.G.4.	Beurteilung der Meldung eines Gesellschafterwechsels bzw. Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gemäß Art. 31 Abs. 2 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	1 500
III.G.5.	Genehmigung der Auslagerung von wichtigen, mit dem Risikomanagement zusammenhängenden Tätigkeiten gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	1 000
III.G.6.	Validierung von wesentlichen Änderungen der Modelle und Parameter gemäß Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	3 000
III.G.7.	Genehmigung einer Interoperabilitätsvereinbarung gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	4 000
III.G.8.	Prüfung der Befreiung von der Clearingverpflichtung für gruppeninterne Geschäfte gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	2 000
III.G.9.	Prüfung der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Geschäfte gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	2 000

**Billigung von Prospekten gemäß Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 und
Kapitalmarktgesetz 2019**

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.H.1.	Billigung eines Prospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Art. 6 Abs. 3 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, erstellt wurde, oder eines Basisprospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Art. 8 Abs. 6 erste Alternative erstellt wurde, gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129, und zwar	
a)	bei Aufnahme eines Emittenten	7 000
b)	je Aufnahme eines weiteren Emittenten, eines Garantie- oder Treugebers	1 500
III.H.2.	Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500
III.H.3.	Billigung eines Registrierungsformulars als Einzeldokument gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500
III.H.4.	Billigung einer Wertpapierbeschreibung gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500
III.H.5.	Billigung eines vereinfachten Prospektes im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 500
III.H.6.	Billigung eines EU-Wachstumsprospektes im Sinne von Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 500
III.H.7.	Billigung eines vereinfachten Prospektes im Sinne von § 12 Abs. 3 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, gemäß § 12 Abs. 4 KMG 2019 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 000
III.H.8.	Billigung eines Nachtrages zum Registrierungsformular gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, eines Nachtrages zum einheitlichen Registrierungsformular gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129, eines Nachtrages zum Prospekt gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder eines Nachtrags zum	750

	vereinfachten Prospekt im Sinne von § 12 Abs. 3 KMG 2019 gemäß § 12 Abs. 4 KMG 2019 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	
III.H.9.	Billigung eines Prospektes, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, erstellt worden ist, gemäß Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	8 750
III.H.10.	Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einen Prospekt oder in Bestandteilen hiervon gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie in Verbindung mit § 12 Abs. 4 KMG 2019 in einen vereinfachten Prospekt im Sinne von § 12 Abs. 3 KMG 2019 je Ausnahme	150
III.H.11.	Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	100
III.H.12.	Hinterlegung der Änderung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 9 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129	100
III.H.13.	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 erster und zweiter Satz und Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	2 250
III.H.14.	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 erster und zweiter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	2 250
III.H.15.	Billigung einer Wertpapierbeschreibung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 erster und dritter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	2 250
III.H.16.	Billigung einer speziellen Wertpapierbeschreibung für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 erster und dritter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	2 250

CSDR (Central Securities Depositories Regulation – Verordnung (EU) Nr. 909/2014)

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.J.1.	Erteilung einer Zulassung für einen Zentralverwahrer gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1	10 000
III.J.2.	Erweiterung einer Zulassung für einen Zentralverwahrer um weitere Kerndienstleistungen gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	4 000
III.J.3.	Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.1 Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 gemäß Art. 17 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	4 000
III.J.4.	Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.2. Erweiterung einer Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 gemäß Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 17 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 500

III.J.5.	Unbeschadet einer Gebührenpflicht nach TP III.J.1. bis III.J.4. Erteilung oder Erweiterung einer Genehmigung zur Erbringung von nichtbankartigen Nebendienstleistungen, die nachgemäß Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zulässig sind, dort aber weder ausdrücklich genannt sind , noch Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 WAG 2018 sind, gemäß Art. 17 oder Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	750
III.J.6.	Bewilligung einer Beteiligung an einer juristischen Person gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 500
III.J.7.	Genehmigung der Auslagerung einer Kerndienstleistung an einen Dritten gemäß Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 000
III.J.8.	Genehmigung des Betriebs eines weiteren Wertpapierliefer- und – abrechnungssystems gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	4 000
III.J.9.	Genehmigung der Abrechnung in den Büchern einer anderen Verwahrstelle gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 000
III.J.10.	Genehmigung der Einrichtung einer interoperablen Zentralverwahrer-Verbindung gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	4 000
III.J.11.	Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates gemäß Art. 23 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	200
III.J.12.	Genehmigung einer Änderung im Hinblick auf die Kontrolle über einen Zentralverwahrer gemäß Art. 27 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	1 500
III.J.13.	Genehmigung der Erbringung der bankartigen Nebendienstleistungen des gesamten Wertpapierliefer- und – abrechnungssystems (Geldseite) eines Zentralverwahrers durch denselben gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	2 000
III.J.14.	Genehmigung der Erbringung der bankartigen Nebendienstleistungen des gesamten Wertpapierliefer- und – abrechnungssystems (Geldseite) eines Zentralverwahrers durch ein benanntes Kreditinstitut gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	2 000

Referenzwerte-Verordnung (EU) 2016/1011

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.K.1.	Bewilligung der Übertragung eines kritischen Referenzwertes auf einen neuen Administrator oder der Einstellung der Bereitstellung des Referenzwertes gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1	1 000
III.K.2.	Anzeige der Nichtanwendung von spezifischen Anforderungen für signifikante Referenzwerte gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/1011	2 000
III.K.3.	Anerkennung eines in einem Drittland angesiedelten Administrators gemäß Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1011	10 000
III.K.4.	Bewilligung der Übernahme von einem in einem Drittland bereitgestellten Referenzwert gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011	2 000
III.K.5.	Im Rahmen einer Konzession als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011	
a)	Erteilung der Konzession unbeschadet lit. b bis d	10 000
b)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	500
c)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	300
d)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne des Art. 26 der	200

	Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	
III.K.6.	Im Rahmen einer Registrierung als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1011	
a)	Bearbeitung der Registrierung unbeschadet lit. b und c	2 500
b)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	300
c)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	200
III.K.7.	Im Rahmen einer Registrierung als Administrator gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/1011	
a)	Bearbeitung der Registrierung unbeschadet lit. b	2 000
b)	Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011 je Referenzwert	200
III.K.8.	Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes gemäß Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011	
a)	je Referenzwert im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/1011	500
b)	je Referenzwert im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011	300
c)	je Referenzwert im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011	200

STS-Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.L.1.	Zulassung zur Erbringung von Überprüfungen der Erfüllung der STS-Kriterien als Dritter gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35	3 000
III.L.2.	Bewilligung der Aufnahme einer Verbriefungsposition als zugrunde liegende Risikoposition in eine Verbriefung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402	550
III.L.3.	Bewilligung von Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Art. 26e Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/2402	550

Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister-Verordnung (EU) 2020/1503

Tarifpost	Gegenstand	Euro
III.M.1.	Erteilung oder Erweiterung einer Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, oder Erweiterung einer Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister auf zusätzliche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503, mit der erstmals die Berechtigung erworben wird für die Dienstleistung	
a)	„Vermittlung von Krediten“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) Punkt Z der Verordnung (EU) 2020/1503 unter Einbeziehung der „individuellen Verwaltung von Kreditportfolios“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2020/1503	5 500
b)	„Vermittlung von Krediten“, die die Berechtigung für die Dienstleistung „individuelle Verwaltung von Kreditportfolios“ nicht umfasst	2 500
c)	„Platzierung“ – ohne feste Übernahmeverpflichtung = von übertragbaren	4 500

Kommentiert [RJ2]: Siehe I.A.86. Einheitliche Schreibweise.

	Wertpapieren und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die von Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben wurden sowie die „Annahme und Übermittlung“ von Kundenaufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) Punkt Z <u>lit</u> der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie gemäß § 1 Z 3 lit. a und g WAG 2018 in Bezug auf übertragbare Wertpapiere	
d)	„Platzierung“ – ohne feste Übernahmeverpflichtung – von übertragbaren Wertpapieren und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die von Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben wurden, die die Berechtigung für die Dienstleistung „Annahme und Übermittlung“ von Kundenaufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente nicht umfasst	2 500
e)	„Annahme und Übermittlung“ von Kundenaufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die die Berechtigung für die Dienstleistung der „Platzierung“ – ohne feste Übernahmeverpflichtung – von übertragbaren Wertpapieren und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die von Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben wurden, nicht umfasst	2 000
III.M.2.	Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503	300

Kommentiert [RJ3]: Siehe I.A.86. Einheitliche Schreibweise.

4. Abschnitt

Rechnungskreis 4 (Pensionskassenaufsicht)

Pensionskassengesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
IV.A.1.	Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Pensionskasse (§ 8 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990)	10 000
IV.A.2.	Bewilligung des Geschäftsplanes und der Änderung des Geschäftsplanes einer Pensionskasse (§ 20 Abs. 4 PKG)	500
IV.A.3.	Bewilligung der Verfügung über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG)	300
IV.A.4.	Bewilligung zur Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Pensionskasse (§ 40 PKG)	1 250

5. Abschnitt

Rechnungskreise 1 bis 4 (§ 19 Abs. 1 zweiter und dritter Satz FMABG)

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Tarifpost	Gegenstand	Euro
V.A.1.	Bearbeitung der Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016	3 000

PEPP- (Pan-European Pension Product-) Verordnung (EU) 2019/1238

Tarifpost	Gegenstand	Euro
V.B.1.	Entscheidung über Registrierung eines PEPP gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1238, ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1	2 000
V.B.2.	Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zur Dienstleistungserbringung bei der zuständigen Behörde des	250

V.B.3.	Aufnahmemitgliedstaates gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1238 Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zu Unterkonten bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1238	200
--------	--	-----

3. Teil
Verwaltungskostenbeiträge
Auskunftsbescheide

Tarifpost	Gegenstand	Euro
1 ₁	Pauschale für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Auskunftsbescheides gemäß § 23 FMABG bei Sachverhalten, auf Grund derer über jene Rechtsfragen abzusprechen ist, die bei einer oder mehreren Amtshandlungen zu klären wären, die einem oder mehreren Gebührentatbeständen zugrunde liegen,	
a)	wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil geringer als 5 000 Euro ist	1 500
b)	wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil geringer als 10 000 Euro ist	5 000
c)	wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil 10 000 Euro beträgt oder diesen Betrag übersteigt	10 000
2 ₁	Pauschale für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Auskunftsbescheides gemäß § 23 FMABG bei Sachverhalten, die nicht ausschließlich unter die TP 1 fallen	5 000
3 ₁	Pauschale nach Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrages auf Auskunftsbescheid gemäß § 23 Abs. 9 FMABG	500

Kommentiert [RJ4]: Einheitliche Schreibweise.

Ergänzende Bestimmungen zu TP 1₁ bis 3₁

1. Verwaltungskostenbeiträge gemäß TP 1₁ sind auf die Gebühr der Amtshandlung, der die geklärten Rechtsfragen zugrunde zu legen sind, anzurechnen.

2. Der Verwaltungskostenbeitrag ist dem Antragsteller spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages vorzuschreiben und binnen eines Monats nach Zustellung der Beitragsvorschreibung zu entrichten.

3. Erfüllt ein Sachverhalt sowohl die Voraussetzungen der TP 1₁ als auch der TP 2₁, kommt die TP mit der höheren einschlägigen Tarifstufe zur Anwendung.

4. Wird ein Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ergibt sich aus einem anderen Grund eine Reduzierung des Verwaltungskostenbeitrages, so ist der Verwaltungskostenbeitrag neu festzusetzen. § 3 ist anzuwenden. Ergibt sich nach Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages ein Guthaben auf Grund der Neufestsetzung, so hat die FMA dieses Guthaben binnen eines Monats nach Rechtskraft des Beitragsbescheides und nach schriftlicher Bekanntgabe der Bankverbindung durch den Antragsteller zurückzuzahlen.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022, kann die FMA Gebühren für alle Amtshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festsetzen, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegen. Diese Verordnungsermächtigung hat die FMA zuletzt mit der FMA-Gebührenverordnung – (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 239/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 571/2021, ausgeübt. Mit dieser Novelle der FMA-GebV werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Die Amtshandlungen, an die die Tarifposten anknüpfen, sollen zukünftig durch dynamischen Verweis auf das Aufsichtsrecht im Vollzug der FMA bestimmt werden. Damit macht die FMA die jeweiligen Amtshandlungen aus den ihr im Wege der Verfassungsbestimmung gemäß § 1 FMABG zum alleinigen Vollzug zugewiesenen Aufsichtsgesetzen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Umschreibung zum Tatbestandselement für ihren korrespondierenden Gebührentatbestand (vgl. dazu VfGH, VfSlg. 19.645/2012 m.-w.-N.). Der Regelungsinhalt des Gebührentarifes der FMA aufgrund von § 19 Abs. 10 FMABG Gebührenhöhen für Amtshandlungen zu definieren, die den durchschnittlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung eines Fixkostenanteils möglichst entsprechen, diese jedenfalls aber nicht überschreiten, wird dadurch weiterhin allein durch die gegenständliche FMA-GebV bestimmt.
- ~~Der~~Die Gebührentarife für das neue Pfandbriefgesetz – (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, in den TP I.E.1. ff. sollen rechtzeitig vor dessen ~~vollständigem~~-Inkrafttreten vervollständigt werden.
- Verweise in den Gebührentarifen bezüglich Datenbereitstellungsdiensten in den TP III.A.11., TP III.A.12. und TP III.A.13. sollen an die Verordnung (EU) 2019/2175 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 1 angepasst werden. Die zugrunde liegenden Bewilligungstatbestände sind nunmehr durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht geregelt.
- In den TP III.L.2. und TP III.L.3. sollen neue Bewilligungstatbestände in der Aufsicht über Verbriefungen berücksichtigt werden, die durch die Verordnung (EU) 2021/557 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 1, in die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, eingefügt wurden.
- Für die ab diesem Jahr von der FMA zu vollziehende Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, sollen neue Gebührentatbestände für Bewilligungen und sonstige, im wesentlichen Privatinteresse der jeweiligen Partei stehende Amtshandlungen in den TP III.M.1. f. eingeführt werden.
- Für die ebenfalls ab diesem Jahr von der FMA zu vollziehende Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, sollen neue Gebührentatbestände in den TP V.B.1. ff. bis V.B.3. eingeführt werden.
- Redaktionelle Anpassung daran, dass die verbleibenden Wertpapierfirmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1043, ABl. Nr. L 225 vom

25.06.2021 S. 52, fallen, ~~nämlich~~ sog. ~~große-Klasse-1~~-Wertpapierfirmen, zu einer Konzession als Kreditinstitut verpflichtet sind.

- Redaktionelle Anpassung von Gebührentatbeständen an die Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1 (sog. CRR 2). Daraus folgt u. a. der Entfall der Gebührentatbestände zu den vormaligen TP I.B.55., TP I.B.57. bis TP I.B.60., TP I.B.63., TP I.B.79. und TP I.B.84. bis TP I.B.86.

Im Übrigen soll der gesamte 2. Teil redaktionell an den 3. Teil angepasst und in seinem Layout vereinheitlicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 20):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu TP 6, lit. a:

Tarifanpassung an den zwischenzeitlich gestiegenen Preis für Firmenbuchabfragen.

Zu TP I.A.19. und TP I.A.20.:

Bei der Übernahme der Gebührentatbestände aus den vormaligen TP I.B.11. und TP I.B.12. wird berücksichtigt, dass nur noch Kreditinstitute in den Anwendungsbereich fallen, wohingegen Wertpapierfirmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells in den Anwendungsbereich fallen würden (sog. Klasse-1-Wertpapierfirmen), nunmehr zu einer Konzession als Kreditinstitut verpflichtet sind.

Zu TP I.A.40.:

In TP I.A.40. soll eine Änderung in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~(sog. CRR) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, (sog. CRR)~~ durch die Verordnung (EU) 2019/876 ~~zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1,~~ berücksichtigt werden. Aufbauend auf den Gebührentatbestand aus der vormaligen TP I.B.33. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung von Maßnahmen gemäß Art. 77 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 der CRR ergänzt werden. Die Höhe des Tarifpostens soll unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes der FMA (Abwicklungsbehörde) in Anlehnung und Verhältnismäßigkeit zur vormaligen TP I.A.40. festgelegt werden.

Kommentiert [RJ5]: Die Verordnungen wurde in Langfassung bereits im Allgemeinen Teil zitiert.

Zu TP I.E.1.:

Mit der neu gefassten TP soll die neue Bewilligung der fortbestehenden Einbeziehung von Schuldverschreibungen in eine gruppeninterne Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen nach Herabsetzung ihrer Bonitätsstufe gemäß § 13 Abs. 2 PfandBG mit einer besonderen Gebühr belegt werden. Der Aufwand wird vor erstmaliger Aufnahme der Bewilligungstätigkeit nach dem neuen Tatbestand im PfandBG in vergleichbarer Höhe wie die bisher unter der TP I.E.1. ~~nach Altrecht~~ geregelte Bewilligungstätigkeit (Genehmigung der Führung von besonderen Registern) geschätzt. Deswegen erscheint eine Tariffhöhe von 500 Euro als angemessen.

Zu TP III.A.7., TP III.A.8. und TP III.J.12.:

Aus der Aufsichtspraxis hat sich ergeben, dass der Aufwand, der den TP III.A.7., TP III.A.8. und TP III.J.12. zugrunde liegt, in einer pauschalierenden Betrachtungsweise nicht geringer ausfällt als derjenige, der der TP III.G.5. zugrunde liegt. Deswegen sollen sie entsprechend angeglichen werden.

Zu TP III.B.7.:

Für das sog. aktive Passporting von Wertpapierfirmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß § 18 Abs. 2 WAG 2018 soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden, dessen Aufwand und mithin dessen Tariffhöhe vergleichbar zu TP III.C.20. ist.

Zu TP III.B.8.:

Für das sog. aktive Passporting von Wertpapierfirmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gemäß § 20 Abs. 3 WAG 2018 soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden, dessen Aufwand und mithin dessen Tariffhöhe vergleichbar zu TP III.C.20. ist.

Zu TP III.B.9.:

Für die Erteilung der Zulassung für die Zweigstelle einer Drittlandfirma soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden. Zum einen gibt es zwar noch keine konkrete Aufsichtserfahrung zum Verwaltungsaufwand, zum anderen lässt der gesetzliche Prüfungsmaßstab allerdings einen Verwaltungsaufwand erwarten, der eine Verrechnung über den Gebührentatbestand zu TP I. zweifelsfrei nicht mehr als aufwands- und verursachergerecht erscheinen lässt. Die Aufwandsprognose lässt bei pauschalierender Betrachtungsweise einen Tarif in vergleichbarer Höhe wie nach TP II.A.1. lit. c (Erteilung einer Konzession für eine Zweigstelle von Drittland-Versicherungsunternehmen) und mithin in Höhe von 7 500 Euro als angemessen erscheinen.

Zu TP III.L.2.:

Mit dem neuen TP III.L.2. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung der Aufnahme einer Vertriebsposition als zugrunde liegende Risikoposition in eine Vertriebsposition gemäß Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2402 aufgenommen werden. Ohne konkrete Verwaltungserfahrung mit dem neuen Bewilligungstatbestand wird der erwartete Aufwand auf 550 Euro je Vertriebsposition geschätzt.

Zu TP III.L.3.:

Mit dem neuen TP III.L.3. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung von Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Art. 26e Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 aufgenommen werden. Ohne konkrete Verwaltungserfahrung mit dem neuen Bewilligungstatbestand wird der erwartete Aufwand auf 550 Euro geschätzt.

Zu TP III.M.1.:

Die TP III.M.1. bezieht sich auf die erstmalige Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie die Erweiterung einer Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister auf zusätzliche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503. Bei vollständigem zulässigen Berechtigungsumfang wird vor Sammlung von Erfahrungswerten aus dem Zulassungsbetrieb durch die FMA davon ausgegangen, dass der Aufwand mit demjenigen einer Konzessionierung zum Betrieb eines MTF oder OTF gemäß TP III.B.4. vergleichbar ist, weswegen von einer (aggregierten) Tariffhöhe in Höhe von 10 000 Euro ausgegangen wird (Summe aus lit. a und lit. c). Demgegenüber wird der geringste Aufwand bei einer ausschließlichen Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung im Sinne von § 1 Z 3 lit. a WAG 2018 (lit. e) oder des isolierten Bankgeschäfts der Kreditvermittlung im Sinne von § 1 Z 18 lit. b BWG (lit. b) angenommen. Allerdings sind die Anforderungen im Falle der Kreditvermittlung komplexer und umfangreicher, als bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere. Deswegen wird ausgehend von der Tariffhöhe der TP III.B.2. die Tariffhöhe für die Berechtigung zur Kreditvermittlung mit 2 500 Euro (lit. b) und nicht nur 2 000 Euro (lit. e) angesetzt. Wenn die Bankdienstleistung der Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne von § 1 Z 3 lit. g WAG 2018 erbracht wird, wird ebenfalls im Vergleich zur bloßen Annahme und Übermittlung von Aufträgen von einem Aufwand von 5 500 Euro ausgegangen, weil die Platzierung neben der mit ersterer Dienstleistung vergleichbaren Abwicklung des Primärmarktvertriebs auch komplexe Anforderungen im Bereich der Vermeidung von Interessenkonflikten und Organisation mit sich bringt (lit. d). Wenn mit der Kreditvermittlung auch die individuelle Verwaltung von Kreditportfolios einhergeht, wird von einem Mehraufwand für die Konzessionierung von ~~3 800~~ 5 500 Euro ausgegangen, weil diesfalls neben die erhöhte Komplexität durch die Portfolioverwaltung auch umfangreiche aufsichtliche Anforderungen im Bereich der Kreditbewertung und der Offenlegung gegenüber den Kunden hinzutreten (lit. a). Durch die Verbindung mehrerer der oben genannten Dienstleistungen steigt die Komplexität einer Plattform erheblich, sowohl technisch, als auch wirtschaftlich und regulatorisch, weshalb Synergieeffekte, die durch die gemeinsame Beantragung mehrerer Dienstleistungen entstehen, durch die steigende Komplexität der Plattform aufgehoben werden.

Zu TP III.M.2.:

Der zu erwartende und mit Gebühr zu belegende Aufwand für das sog. Passporting gemäß TP III.M.2. entspricht demjenigen für das sog. Passporting gemäß TP III.C.20.

Zu TP V.B.1.:

Der Aufwand, der mit der Entscheidung über die Registrierung eines PEPP gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1238 verbunden ist, wird vergleichbar demjenigen für die Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft sein (TP III.C.2.). Deswegen erscheint es angemessen, eine Tariffhöhe von 2 000 Euro anzusetzen. Dies deckt sich auch mit der

Einschätzung, dass der Aufwand jedenfalls geringer als für die Erteilung der Folgekonzession für einen oder mehrere neue Versicherungszweige (TP II.A.2. lit. b) in Höhe von 3 000 Euro zu beurteilen ist. Vielmehr kann eine Vergleichbarkeit im Bereich der Versicherungsaufsicht mit der Erweiterung der Konzession eines Versicherungsunternehmens zum Betrieb der Vertragsversicherung (TP II.A.3.) in Höhe von 2 000 Euro angenommen werden.

Zu TP V.B.2.:

Der Aufwand, der mit der Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zur Dienstleistungserbringung bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf PEPP gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1238 verbunden ist, wird in dem Umfang wie bei der vergleichbaren Tätigkeit in Bezug auf AIF erwartet. Deswegen erscheint eine Tariffhöhe von 250 Euro angemessen.

Zu TP V.B.3.:

Der Aufwand, der mit der im PEPP-Rechtsrahmen spezifischen Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zu Unterkonten bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1238 erwartet wird, wird niedriger als bei TP V.B.2. und konkret in Höhe von 200 Euro taxiert.